

13805/AB
= Bundesministerium vom 24.04.2023 zu 14299/J (XXVII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.155.468

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14299/J-NR/2023

Wien, am 24. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 24.02.2023 unter der **Nr. 14299/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Arbeiterkammern: Verschleierung von Gewinnen und Rücklagen im großen Stil (Folgeanfrage)** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Ist das in Anfragebeantwortung 12137/AB XXVII. GP für Ende 2022 in Aussicht gestellte Gutachten zu den AK-Rechnungslegungsvorschriften bereits fertiggestellt? Wenn ja, bitte um Offenlegung.*

Der Endbericht liegt mittlerweile vor, eine Veröffentlichung bzw. Offenlegung des Gutachtens ist jedoch nicht beabsichtigt. Dieses dient vielmehr – wie schon in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 12444/J ausgeführt – lediglich als interner Arbeitsbehelf und Grundlage dafür, allenfalls Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften der Arbeiterkammern anregen zu können.

Zur Frage 2

- *Welche Erkenntnisse brachte das Gutachten?*

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Unternehmensgetzbuch (UGB) und die Rahmen-Haushaltsordnung der Arbeiterkammern (RHO) in ihren Grundinhalten im Wesentlichen übereinstimmen. Unterschiede beruhen auf der Tatsache, dass die Kammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind und das Erwirtschaften von Gewinnen nicht deren Ziel ist.

Im Mittelpunkt des Gutachtens stehen Handlungsempfehlungen an die Arbeiterkammern, die mehr Transparenz sowie eine bessere Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse der einzelnen Arbeiterkammern untereinander ermöglichen sollen. Zur Erreichung dieser Ziele wird die Erstellung eines Bilanzierungshandbuchs mit einheitlichen Bestimmungen im Rahmen der RHO angeregt.

Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit dem Vergleich der Rechnungslegungsvorschriften der RHO mit jenen des UGB betreffen beispielsweise den Ausweis von Abschreibungen, die einheitliche und genaue Abgrenzung von Rückstellungen und Rücklagen sowie die Bewertungsvorschriften betreffend Rückstellungen.

Festgehalten wurde, dass sämtliche Haushaltsordnungen (HO) im Hinblick auf die anwendbaren Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die Bestimmung der RHO verweisen.

Ausgehend vom Vergleich der Rechnungsabschlüsse der Arbeiterkammern wird im Gutachten zu bestimmten Ansätzen eine einheitliche Vorgangsweise empfohlen, um die Vergleichbarkeit zu steigern. Das betrifft beispielsweise die Bilanzierung der Vorräte oder die Abzinsung langfristiger Forderungen.

Weitere Handlungsempfehlungen basieren auf dem Vergleich der Angaben in den Rechnungsabschlüssen mit den nach UGB geforderten Angaben, etwa die Aufnahme der Angabe von Vorjahreswerten in TEUR oder die Angabe der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsjahr.

Zu den Fragen 3 bis 5

- Welche Änderungen wurden auf Basis des Gutachtens bei den AK-Rechnungslegungsvorschriften (RHO) vorgenommen? Welche sonstigen Änderungen?
- Wird in den AK-Bilanzen die Digitalisierungsoffensive künftig gem. UGB als Rücklage (aktuell Rückstellung) dargestellt? Wenn nein, mit welcher Begründung, denn auch die Wirtschaftskammern stellen ihre Bildungsoffensive gem. UGB als Rücklage dar?
- Werden in den AK-Erfolgsrechnungen künftig (wie bei WK-Erfolgsrechnungen) Überschüsse ausgewiesen und wird eine Überschussermittlung gem. UGB erfolgen?

Die Handlungsempfehlungen wurden zunächst mit den Arbeiterkammern ausführlich diskutiert, wobei diese ihre Bereitschaft bekundet haben, auf der Grundlage der angeführten Handlungsempfehlungen Maßnahmen zu Änderungen bei der Erstellung und Darstellung der Rechnungsabschlüsse zu erarbeiten.

Derzeit werden die einzelnen Handlungsempfehlungen von den Arbeiterkammern auf ihre Umsetzbarkeit in der Praxis geprüft, insbesondere im Hinblick auf den dafür jeweils erforderlichen Zeit- und Verwaltungsaufwand. Eine erste Einschätzung dazu sollte bis zum Sommer 2023 vorliegen.

Eine Änderung der RHO selbst scheint nach der ersten Analyse der Handlungsempfehlungen hingegen nur erforderlich, falls auf diesem Weg eine Vereinheitlichung nicht gelingen sollte. Eine solche Änderung kann aber jedenfalls nicht durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, sondern stünde – wie in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 12444/J ausgeführt – im Widerspruch sowohl zum System des AKG, als auch zum Wesen der Selbstverwaltung insgesamt. Vielmehr wäre jede Änderung der RHO von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu beschließen und anschließend von der Aufsichtsbehörde – nach Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses – zu genehmigen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt